
> Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der comdirect bank AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Zuerst gelegt wird dabei für den Zeitraum seit dem 19. März 2015 (dem Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 11. Juni 2015 (Vortrag der Bekanntmachung der neuen Kodex-Fassung) der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014. Für die Corporate Governance-Praxis der comdirect bank AG seit dem 12. Juni 2015 (Datum der Bekanntmachung der neuen Kodex-Fassung) bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 5. Mai 2015:

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodexes soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Das Vorstandsvergütungssystem der comdirect bank AG sieht sowohl ein festes Jahresgrundgehalt als auch eine variable Vergütung vor. Bei der variablen Vergütung legt der Aufsichtsrat nach Ablauf eines Geschäftsjahres auf Basis vorab vereinbarter Ziele die Höhe der individuellen variablen Vergütung fest. Für diese gilt eine Obergrenze in Höhe der nach den Bestimmungen der Instituts-Vergütungsverordnung ermittelten Festvergütung. Die individuelle variable Vergütung der Vorstandsmitglieder ist in zwei Komponenten untergliedert: ein Long-Term-Incentive (LTI), das für den Vorstandsvorsitzenden 60% und für Mitglieder des Vorstands 40% der variablen Vergütung ausmacht und frühestens nach Ablauf von dreieinhalb Jahren nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ein Short-Term-Incentive (STI), das innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird. Der Anspruch auf das LTI kann erst nach Ablauf der dreijährigen Wartezeit entstehen. Der Anspruch auf das STI wird sofort erworben. Jeweils 50% der LTI- sowie der STI-Komponente werden als Barauszahlung und 50% nach einer 6-monatigen Sperrfrist auf Basis von Aktien der Commerzbank AG vergütet. Kursveränderungen der Aktie während der Sperrfrist lassen die Zahl der zu gewährenden Aktien unberührt, verändern aber den Auszahlungsbetrag. Dieser Betrag ist höhenmäßig nicht begrenzt. Nach dem Konzept des Vergütungssystems sollen die Vorstandmitglieder als Element einer nachhaltigen Vergütung durch die Zuteilung von Aktien im Hinblick auf deren Volatilität im Risiko sein. Die Begrenzung der Chance auf Teilhabe an einer positiven Kursentwicklung wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine Begrenzung für Kursverluste vorgesehen ist, nicht angemessen.

In Bezug auf die Vorstandsvergütung soll gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 des Kodexes eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter variabler Vergütungsteile ausgeschlossen sein. In Umsetzung rechtlicher Vorgaben, wonach für außerordentliche Entwicklungen das Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit in Bezug auf die variable Vergütung vereinbaren soll, ist der Aufsichtsrat der comdirect bank AG berechtigt, bei außerordentlichen Entwicklungen die Zielwerte und sonstige Parameter der variablen Vergütungsteile anzupassen, um positive wie negative Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Zielwerte in angemessener Weise zu neutralisieren.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 Abs. 3, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen zugunsten des Vorstands das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll. Im Jahr 2011 wurde bei der comdirect bank AG das System der Altersversorgung auf ein System der beitragsorientierten Leistungszusage umgestellt. Ein konkretes Versorgungsniveau wird somit nicht mehr definiert. Vielmehr hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf einen jährlichen Versorgungsbaustein, dessen Höhe sich nach einem festen Prozentsatz des Jahresgrundgehalts des einzelnen Vorstandsmitglieds bemisst. Nach Definition dieses Prozentsatzes – und bei Nichtberücksichtigung sonstiger versicherungsmathematischer Einflüsse – hängt die letztendliche Höhe der erzielten Altersversorgungsansprüche eines Vorstandsmitglieds somit allein von der Dauer der Vorstandszugehörigkeit ab. Durch die Zuwendung eines festen Prozentsatzes des jeweiligen Jahresgrundgehalts erhält der Aufsichtsrat ein weitestgehend präzises Bild von dem jährlichen und langfristigen Aufwand für die Gesellschaft. Der tatsächliche jährliche Aufwand für die Gesellschaft aufgrund der Bildung von Rücklagen hängt von versicherungsmathematischen Einflüssen ab. Der Verzicht auf die Definition eines angestrebten Versorgungsniveaus im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine beitragsorientierte Leistungszusage entspricht der sich vermehrt durchsetzenden Unternehmenspraxis.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodexes soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der comdirect bank AG besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern, wovon vier Vertreter der Anteilseigner sind. Die Bildung eines zusätzlichen Ausschusses aus ihrer Mitte heraus stellt unseres Erachtens eine „Überstrukturierung“ des Gremiums dar. Die Aufgaben eines Nominierungsausschusses gemäß § 25d Abs. 11 KWG wurden daher gemäß Beschluss des Aufsichtsrats dem Aufsichtsratsplenum zugewiesen.

Quickborn, den 18. März 2016

comdirect bank AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Corporate Governance-Bericht

Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes

Die comdirect Gruppe richtet ihre Corporate Governance-Standards, soweit sinnvoll und anwendbar, am Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) aus. Die darin enthaltenen Empfehlungen und Anregungen zur effizienten Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, der Orientierung an den Rechten und Interessen der Aktionäre oder der Offenheit und Klarheit in der Unternehmenskommunikation sind auch nach Ansicht der comdirect Gruppe wesentliche Aspekte guter Corporate Governance.

Der DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 weist, abgesehen von der Aufnahme aktueller gesetzlicher Regelungen und redaktioneller Überarbeitungen, zwei substantielle Änderungen gegenüber der früheren Version auf:

- Ziffer 3.4 des DCGK schließt nun die Empfehlung ein, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen soll. Dies ist bei comdirect bereits seit vielen Jahren gängige Praxis, da die Informations- und Berichtspflichten in der Geschäftsordnung des Vorstands festgeschrieben sind.
- Unter Ziffer 5.4.1 fordert der Kodex, dass sich der Aufsichtsrat für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern soll, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Auch diese Empfehlung entspricht der gängigen Corporate Governance-Praxis bei comdirect.

Die gesetzlichen Anforderungen zur Festlegung von Frauenquoten in Vorstand und Aufsichtsrat sowie Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, die nunmehr unter Ziffer 5.1.2 und Ziffer 5.4.1 aufgeführt werden, hat der Aufsichtsrat mit Beschlussfassung vom 28. August 2015 erfüllt.

Nach wie vor weicht die comdirect bank in den nachstehenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab:

Gemäß Ziffer 4.2.3 soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da die variable Vergütung teilweise aktienbasiert und abhängig von der Kursentwicklung theoretisch unbegrenzt ist. Eine Höchstgrenze wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine Begrenzung für Kursverluste vorgesehen ist, nicht angemessen.

Ziffer 4.2.3 enthält darüber hinaus die Empfehlung, dass bei variablen Vergütungsbestandteilen von Vorstandsmitgliedern eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Die comdirect bank weicht von dieser Empfehlung aufgrund der Umsetzung der Instituts-Vergütungsverordnung ab. Diese sieht vor, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan für außerordentliche Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit in Bezug auf die variable Vergütung vereinbart. Dementsprechend ist der Aufsichtsrat der comdirect bank AG berechtigt, bei außerordentlichen Entwicklungen die Zielwerte und sonstigen Parameter der variablen Vergütungsteile anzupassen, um positive wie negative Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Zielwerte in angemessener Weise zu neutralisieren.

Gemäß Ziffer 4.2.3 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Grund ist, dass nach Umstellung der Altersversorgung auf ein System der beitragsorientierten Leistungszusage im Jahr 2011 ein konkretes Versorgungsniveau nicht mehr definiert wird. Ausführliche Erläuterungen hierzu enthält die gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Eine weitere Abweichung betrifft Ziffer 5.3.3 des Kodexes. Gemäß dieser Empfehlung soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der comdirect bank besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern, wovon vier Vertreter der Anteilseigner sind. Die Bildung eines zusätzlichen Ausschusses aus ihrer Mitte heraus stellt unseres Erachtens eine „Überstrukturierung“ des Gremiums dar. Die Aufgaben eines Nominierungsausschusses gem. § 25d Abs. 11 KWG wurden daher gemäß Beschluss des Aufsichtsrats dem Aufsichtsratsplenium zugewiesen.

Die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes setzt comdirect wie schon im Vorjahr ohne Ausnahme um.

Informationsangebot hinsichtlich Corporate Governance

Die in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 18. März 2016 verabschiedete Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich der Entsprechenserklärung sowie des Corporate Governance-Berichts stehen auf der Unternehmens-Website unter www.comdirect.de/ir unter der Rubrik Corporate Governance zur Verfügung; auch ältere Fassungen der genannten Dokumente können, genauso wie unsere Unternehmenssatzung und der vollständige Deutsche Corporate Governance Kodex, eingesehen werden. Auf der Website informieren wir ebenfalls über etwaige aktuelle Entwicklungen bezüglich unserer Corporate Governance-Standards.

Compliance

Die Anforderungen an die Compliance-Funktion gemäß der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) wurden bei comdirect auch im Geschäftsjahr 2015 vollumfänglich umgesetzt. Die zentrale Compliance-Funktion gewährleistet die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und unterstützt und berät die dezentralen Bereiche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf (MaRisk-) compliancerelevante Sachverhalte. Durch dieses Zusammenspiel – flankiert durch eine entsprechende Kommunikation und Gremien-Einbindung – wird sichergestellt, dass die identifizierten relevanten rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und somit den Risiken aus der potenziellen Nichtbeachtung solcher Regelungen wirksam begegnet wird.

Directors' Dealings

Im Geschäftsjahr 2015 fand kein mitteilungspflichtiges Erwerbs- und Veräußerungsgeschäft von Organmitgliedern und Führungskräften in besonderen Positionen der comdirect bank statt.

Angaben zu weiteren Unternehmensführungspraktiken sowie zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Duales Führungssystem

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gibt es bei der comdirect bank ein duales Führungssystem. Dieses weist dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zu. Die beiden Gremien sind hinsichtlich ihrer Mitglieder und Kompetenzen strikt voneinander getrennt.

Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und den jeweiligen Anstellungsverträgen. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt die nähere Ausgestaltung der Arbeit im Gremium. Im Einzelnen geht es dabei um

- den Geschäftsverteilungsplan, welcher die in eigener Verantwortung eines jeweiligen Vorstandsmitglieds zu führenden Geschäftsbereiche festlegt,
- die vom Gesamtvorstand zu treffenden Entscheidungen,
- die besonderen Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden,
- Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
- die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Information des Aufsichtsrats sowie
- Regelungen zu Sitzungen und Beschlüssen.

Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat arbeitet eng mit dem Vorstand der comdirect bank zusammen; er überwacht und berät ihn regelmäßig in allen wesentlichen Fragen der Leitung des Unternehmens. Alle Aufgaben, die dem Aufsichtsrat aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Satzung der Bank, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) erwachsen, nimmt er umfassend wahr. Er überprüft jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Dem Aufsichtsrat gehören satzungsgemäß sechs Mitglieder an. Davon werden vier Mitglieder von den Aktionären der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des DrittelbG gewählt.

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats betreffen unter anderem:

- die fachliche Eignung der Mitglieder,
- die Beschränkung von Aufsichtsratsmandaten in anderen börsennotierten Gesellschaften sowie die Wartezeit für ehemalige Vorstandsmitglieder,
- die Wahl und die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- die Einberufung von Sitzungen,
- die Beschlussfassung innerhalb von Sitzungen oder über alternative Beschlussverfahren,
- die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Offenlegung bei Interessenkonflikten.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsaktivität und zur Behandlung komplexer Sachverhalte verweist der Aufsichtsrat gemäß Geschäftsordnung einige Themen zur Entscheidung oder zur Beschlussvorbereitung an Ausschüsse, die er aus seiner Mitte bildet und besetzt. Derzeit sind das der Präsidialausschuss sowie der Risiko- und Prüfungsausschuss. Beide Ausschüsse setzen sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen.

Der Präsidialausschuss überwacht im Wesentlichen die Einhaltung der Geschäftsordnung des Vorstands und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über Bestellungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern sowie das Vergütungssystem vor.

Der Risiko- und Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidialausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Für den Risiko- und Prüfungsausschuss existiert eine gesonderte Geschäftsordnung.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er hat vierteljährlich über die Durchführung der Budgetplanung für das Geschäftsjahr zu berichten und geht dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Informationen, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind, leitet der Vorstand unverzüglich an den Aufsichtsrat weiter.

Bestimmte Geschäfte wie zum Beispiel Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften, Geschäftsstellen oder Grundstücken, wesentliche Änderungen der Unternehmensorganisation beziehungsweise der Geschäftsstrategie oder die Ausgestaltung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats beziehungsweise des entsprechenden Ausschusses. Alle entscheidungsrelevanten Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands kann auf der Unternehmens-Website unter www.comdirect.de und dort unter der Rubrik Über uns im Abschnitt Unternehmen eingesehen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse findet sich ebenso dort.

Zielsetzung des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung (Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 DCGK)

Der Aufsichtsrat der comdirect bank AG hat in seiner Sitzung am 25. August 2015 folgende ergänzte Zielsetzung beschlossen. Die gesetzten Ziele sind vollumfänglich erreicht:

„Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder der comdirect bank AG

Das Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder sowie die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der comdirect bank sollen einen geordneten Auswahlprozess unter Anwendung objektiver Anforderungskriterien für die Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern für die comdirect bank sicherstellen.

1. Zielsetzung für die Aufsichtsratszusammensetzung

Ziel ist es, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung der Bank durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang hat. Allerdings soll für jeden Aspekt der Aufsichtsrats-tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sodass die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden.

Daneben sind aber von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen zu verlangen. Unter Wahrung der vom Aufsichtsrat festgelegten Regelaltersgrenze von 72 Jahren sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einer modernen Privatkundenbank wahrzunehmen und das Ansehen der comdirect bank in der Öffentlichkeit zu wahren und zu mehren. Von Seiten der Anteilseigner soll mindestens ein im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodexes unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sein. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist auf Vielfalt (diversity) zu achten. Bis zum 30. Juni 2017 soll der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei mindestens 30% liegen. Für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sollte eine Dauer von drei satzungsgemäßen Bestellungsperioden in der Regel nicht überschritten werden.

2. Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte – neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und fachliche Eignung – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Allgemeines Verständnis des Bankgeschäfts, insbesondere des Marktumfelds, der einzelnen Geschäftsfelder, der Kundenbedürfnisse und der strategischen Ausrichtung der Bank;
- Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen;
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen beurteilen zu können;
- Fähigkeit, die Jahresabschlussunterlagen gegebenenfalls mithilfe des Abschlussprüfers bewerten zu können;
- Kaufmännische Erfahrungen aus der Tätigkeit in Unternehmensleitungen respektive als leitender Angestellter und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats beziehungsweise eines vergleichbaren Gremiums.

Daneben soll jedes Aufsichtsratsmitglied möglichst spezielle Fachkenntnisse haben, die für die Geschäftstätigkeit der comdirect bank von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Aufsichtsratskandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, sodass die gewünschten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat möglichst breit vertreten sind.

Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat fehlen oder verstärkt werden sollen; entsprechende Kandidaten sind zu identifizieren.

3. Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder

Bevor ein Kandidat vorgeschlagen wird, sind die geschäftlichen und persönlichen Beziehungen des Kandidaten zur comdirect bank und zu deren Wettbewerbern zu überprüfen.

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Ein Mitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Bank, deren Vorstand, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Vor einem Nominierungsvorschlag soll darüber ausreichende Gewissheit verschafft werden, dass der vorgeschlagene Kandidat für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit hat, sodass er das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann.

Es ist darauf zu achten, dass vorgeschlagene Kandidaten die vom Aufsichtsrat festgelegte Regelaltersgrenze von 72 Jahren einhalten und dass nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der comdirect bank dem Aufsichtsrat angehören. Ausnahmen müssen besonders begründet werden.

4. Regelmäßige Überprüfung

Es ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder die oben genannten Kriterien erfüllen beziehungsweise inwieweit die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den unter Ziffer 1 genannten Zielen in Einklang steht.“

Festlegung von Frauenquoten und Angaben zur Zielerreichung

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand am 29. September 2015 Zielgrößen festgelegt. Demnach sollen auf der ersten Führungsebene mindestens 25% und auf der zweiten Führungsebene mindestens 20% der Führungspositionen durch Frauen besetzt sein. Zum Jahresende 2015 belief sich die Frauenquote auf jeweils 23,5% auf der ersten und auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands. Die Quoten sollen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bis spätestens zum 30. Juni 2017 erreicht werden.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. August 2015 bestimmt, dass sich bis zum 30. Juni 2017 der Frauenanteil im Aufsichtsrat auf mindestens 30% und im Vorstand auf mindestens 25% belaufen soll. Beide vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele wurden zum Jahresende 2015 bereits erreicht.

Quickborn, den 18. März 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat